



REGIONE AUTONOMA
FRIULI VENEZIA GIULIA

consiglio regionale

Sonderstatut der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien

Verfassungsgesetz vom 31.
Januar 1963, Nr.1 in der
geltenden Fassung
Koordinierter Text Januar
2022



Sonderstatut der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien

Verfassungsgesetz vom 31. Januar 1963, Nr.1
im aktualisierten Wortlaut einschließlich der neuesten Änderungen am Gesetz Nr.234
vom 30. Dezember 2021 „Haushaltsplan des Staates für das Haushaltsjahr 2022
und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“

*Im vorliegenden Statut werden aus Gründen der Lesbarkeit männliche Formen bei personenbezogenen Substantiven
und Pronomen verwendet, sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.*

Verfassungsgesetz Nr.1 vom 31. Januar 1963¹
Sonderstatut der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien²

ABSCHNITT I
ERRICHTUNG DER REGION

Art.1

Friaul Julisch Venetien ist innerhalb der politischen Einheit der einen und unteilbaren Republik Italien nach den Grundsätzen der Verfassung und gemäß dieses Statutes als Autonome Region mit Rechtspersönlichkeit errichtet.

Art.2

Die Region umfasst die Gebiete der heutigen Provinzen Görz, Udine, Pordenone und Triest.³

Hauptstadt der Region ist die Stadt Triest.

Unter Beibehaltung der Bestimmungen über den Gebrauch der Staatsflagge führt die Region ein eigenes Banner und ein Wappen, die mit Dekret des Präsidenten der Republik genehmigt wurden.

Art.3

In der Region werden den Bürgern jeder Sprachgruppe Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung zuerkannt, gleich welcher Sprachgruppe sie angehören; die entsprechenden ethnischen und kulturellen Eigenarten werden geschützt.

ABSCHNITT II
BEFUGNISSE DER REGION

Kapitel I

Gesetzgebungsbefugnis

Art.4

Die Region ist befugt, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik⁴, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und Wahrung der

¹ Im Amtsblatt Nr.29 vom 01. Februar 1963 veröffentlicht.

² Siehe auch Art.6, Abs.5, Verfassungsgesetz Nr.2 vom 31. Januar 2001, der Folgendes feststellt:

<<Art.6 – (...) -

5. Binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes erstellt die Regierung die neue Fassung des Sonderstatus der Region Friaul Julisch Venetien – ohne jedoch Änderungen vornehmen zu dürfen – wie es sich aus den noch geltenden Bestimmungen des Verfassungsgesetzes Nr.1 vom 31. Januar 1963, des Verfassungsgesetzes Nr.1 vom 23. Februar 1972, des Gesetzes Nr.457 vom 6. August 1984, des Verfassungsgesetzes Nr.3 vom 12. April 1989, des Verfassungsgesetzes Nr.2 vom 23. September 1993 und des Gesetzes Nr.662 vom 23. Dezember 1996 sowie aus Art.5 dieses Verfassungsgesetzes ergibt.>>.

³ Fassung dieses Absatzes laut Art.1, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1 vom 28. Juli 2016.

Es wird im Folgenden der vorherige Text von Abs.1, Art.2 angefügt:

<<Art.2

Die Region umfasst die Gebiete der heutigen Provinzen Görz und Udine sowie der Gemeinden Triest, Duino-Aurisina, Monrupino, Muggia, San Dorligo della Valle und Sgonico.>>.

⁴ Die Wörter <<Rechtsordnung des Staates>> wurden durch die Wörter <<Rechtsordnung der Republik>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.b) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

staatlichen Belange und jener der anderen Regionen sowie der grundlegenden Richtlinien der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik, Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete zu erlassen:

- 1) Ordnung der von der Region abhängigen Ämter und Behörden sowie rechtliche Stellung und Besoldung des dazugehörenden Personals;
- 1 bis) Ordnung der Gebietskörperschaften und der entsprechenden Bezirke;⁵
- 2) Land- und Forstwirtschaft, Sanierungen, Regelung des Mindestausmaßes für Kulturgrundstücke und Bodenneuordnung, Bewässerung, Boden- und Agrarmeliorierungsarbeiten, Vieh- und Fischzucht, Bergwirtschaft, Forstdienst;
- 3) Jagd und Fischerei;
- 4) Gemeinnutzungsrechte;
- 5) Anlegung und Führung der Grundbücher;
- 6) Industrie und Handel;
- 7) Handwerk;
- 8) Märkte und Messen;
- 9) Verkehrswesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von örtlichem und regionalem Interesse;
- 10) Tourismus und Gastgewerbe;
- 11) Transportwesen auf Seil-, Bus- und Straßenbahnen sowie auf Oberleitungsomnibuslinien von regionalem Interesse;
- 12) Stadtbauwesen;
- 13) Mineral- und Thermalgewässer;
- 14) Kultur-, Erholungs- und Sporteinrichtungen, Museen und Bibliotheken von örtlichem und regionalem Interesse.

Art.5

Unter Achtung der in Art.4 genannten allgemeinen Grenzen und gemäß der in den Staatsgesetzen auf den einzelnen Sachgebieten festgelegten Grundsätzen ist die Region befugt, Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete zu erlassen:

- [1) Wahl des Regionalrates gemäß der in Kap.2, Abschnitt 3 enthaltenen Grundsätze;]⁶
- 2) Regelung der in Art.7 und in Art.33 vorgesehenen Volksabstimmung;
- 3) Erhebung von Regionalabgaben gemäß Art.51;
- 4) Regelung der in Art.60 vorgesehenen Kontrollen;
- [5) Ordnung und Gebietsabgrenzung der Gemeinden;]⁷
- 6) öffentliche Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen;
- 7) Regelung und Übernahme öffentlicher Dienste von regionalem Interesse;
- 8) Ordnung der Sparkassen, der Bodenkreditanstalten und der Körperschaften örtlichen oder regionalen Charakters zur Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Region;
- 9) Einrichtung und Ordnung von Körperschaften örtlichen oder regionalen Charakters für die Ausarbeitung von wirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen;
- 10) Bergwerke, Steinbrüche und Torfstiche;
- 11) Enteignungen aus Gründen des Allgemeinwohls, soweit sie nicht Arbeiten zu Lasten des Staates betreffen;
- 12) Küstenschiffahrtslinien zwischen den Häfen der Region;

⁵ Ziffer angefügt durch Art.5, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.2 vom 23. September 1993.

⁶ Ziffer aufgehoben durch Art.5, Abs.1, lit.c) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001.

⁷ Ziffer aufgehoben durch Art.5, Abs.2 des Verfassungsgesetzes Nr.2/1993.

- 13) Ortspolizei;
- 14) Nutzung der öffentlichen Gewässer außer den großen Ableitungen; Wasserbauten der 4. und 5. Kategorie;
- 15) Berufs- und Handwerksausbildung nach der Pflichtschule; Schulfürsorge;
- 16) Hygiene und Gesundheitswesen, Gesundheits- und Krankenhausfürsorge sowie Betreuung von körperlich und geistig Behinderten;
- 17) Genossenschaftswesen einschließlich der Aufsicht über die Genossenschaften;
- 18) sozialer Wohnungsbau;
- 19) Toponomastik;
- 20) Feuerwehrdienste;
- 21) Ernährungswesen;
- 22) Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe.

Art.6

Die Region hat die Befugnis, in folgenden Sachgebieten Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen, um die Gesetzesvorschriften der Republik ihren besonderen Erfordernissen anzupassen:

- 1) Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, altsprachlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerausbildung und Unterricht an Kunstschulen;
- 2) Arbeit, Sozialfürsorge und -versicherung;
- 3) Antikes und schöne Künste, Landschafts-, Pflanzen- und Tierschutz, sowie in den anderen Sachgebieten, für welche die Staatsgesetze der Region diese Befugnis erteilen.

Art.7

Durch Gesetz sorgt die Region für:

- 1) die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse;
- 2) die Verhandlung von Darlehen und die Ausgabe der in Art.52 genannten Anleihen;
- 3) die Einrichtung neuer Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – und die Änderung ihrer Gebietsabgrenzungen und Benennungen nach Anhören der betroffenen Bevölkerung⁸.

Kapitel II

Verwaltungsbefugnis

Art.8

Die Region übt ihre Verwaltungsbefugnisse in den Sachgebieten aus, in denen sie kraft Art.4 und Art.5 Gesetzgebungsbefugnis hat, außer den Befugnissen, die von den Gesetzen der Republik den Gebietskörperschaften übertragen werden.

Art.9

Die Region hat die Befugnis, mit eigenen Beiträgen die Entwicklung des Universitätsunterrichts

⁸ Die Wörter << – auch in Form von Metropolitanstädten –>> wurden durch Art.2, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 angefügt.

im Rahmen der Region zu fördern.

Art.10

Der Staat kann durch Gesetz der Region und den Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – die Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse übertragen⁹.

Die staatlichen Zentralverwaltungen können für die Ausübung der ihnen in der Region zustehenden Befugnisse nach vorausgegangener Verständigung zwischen den zuständigen Ministern und dem Präsidenten der Region die Ämter der Regionalverwaltung in Anspruch nehmen.¹⁰

In den vorhergehenden Absätzen genannten Fällen geht der Kostenaufwand für die Durchführung dieser Aufgaben zu Lasten des Staates.

Art.11

Die Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – üben eigene Verwaltungsbefugnisse sowie die Befugnisse aus, die ihnen mit Staats- oder Regionalgesetz entsprechend den Zuständigkeiten zugewiesen werden.

In Anwendung der Grundsätze der Angemessenheit, der Subsidiarität und der Differenzierung regelt das Regionalgesetz die Formen – auch jene, die verpflichtend sind – der gemeinsamen Ausübung von Gemeindefunktionen.

Die Finanzierung für die übertragenen Befugnisse¹¹ wird von der Region sichergestellt.

ABSCHNITT III ORGANE DER REGION – ERRICHTUNG UND BEFUGNISSE

Kapitel I

Organe der Region

Art.12

Organe der Region sind: der Regionalrat, die Regionalregierung und der Präsident der Region¹².

In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der Bestimmungen dieses Abschnitts bestimmt das Regionalgesetz, das vom Regionalrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt wird, die Regierungsform der Region und insbesondere die Modalitäten für die Wahl des Regionalrates, des Präsidenten der Region und der Regionalminister, die Beziehungen zwischen den Organen der Region,

⁹ Die Wörter <<, den Provinzen und den Gemeinden>> wurden durch die Wörter <<und den Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten –>> gemäß Art.3, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

¹⁰ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

¹¹ Fassung dieses Artikels laut Art.4, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016.

Es wird im Folgenden der vorherige Text von Art.11 angefügt.

<<Art.11

In der Regel übt die Region die Verwaltungsbefugnisse aus, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden, ihren Konsortien und anderen örtlichen Körperschaften überträgt oder sich deren Ämter bedient.

Die im Rahmen der übertragenen Befugnisse getroffenen Maßnahmen unterliegen der Kontrolle in Art.58.

Der von den Provinzen, den Gemeinden und den anderen Körperschaften getragene Kostenaufwand für übertragene Befugnisse geht zu Lasten der Region.>>.

¹² Die Wörter <<und ihr Präsident >> wurden durch die Wörter <<und der Präsident der Region>> gemäß Art.5 (Änderungen am Sonderstatut der Region Friaul Julisch Venetien), Abs.1, lit.d) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

die Einreichung und Genehmigung des begründeten Misstrauensantrages gegen den Präsidenten der Region, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie das Initiativrecht der Bürger hinsichtlich der Regionalgesetze und das Verfahren zur Durchführung von abschaffenden, einführenden und beratenden Volksabstimmungen. Um zu erreichen, dass beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind, werden mit dem genannten Gesetz paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert. Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Regionalratsmitglieder hat die Auflösung des Regionalrates und die unmittelbar darauf folgende Wahl des neuen Regionalrates und des Präsidenten der Region zur Folge, wenn letzterer in allgemeiner direkter Wahl gewählt wird. Wird der Präsident der Region vom Regionalrat gewählt, so wird der Regionalrat aufgelöst, wenn innerhalb von sechzig Tagen nach der Wahl oder nach dem Rücktritt des Präsidenten keine Mehrheit gebildet werden kann und der Regionalrat somit nicht funktionsfähig ist.¹³

Das in Abs.2 genannte Regionalgesetz wird nicht dem Regierungskommissar im Sinne von Art.29, Abs.1 bekannt gegeben. Die Regierung der Republik kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Regionalgesetzes innerhalb von dreißig Tagen nach dessen Bekanntmachung beim Verfassungsgericht geltend machen.¹³

Über das im Abs.2 genannte Regionalgesetz wird eine durch das entsprechende Regionalgesetz geregelte Volksabstimmung auf Regionalebene durchgeführt, wenn innerhalb von drei Monaten nach seiner Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten der Region oder ein Fünftel der Regionalratsmitglieder dies beantragt. Das Gesetz wird nicht erlassen, wenn es bei der Volksabstimmung nicht die Mehrheit der gültigen Stimme erhält. **Errore. Il segnalibro non è definito.**

Wurde das Gesetz mit der Zweidrittelmehrheit der Regionalratsmitglieder genehmigt, so wird die Volksabstimmung nur dann durchgeführt, wenn der diesbezügliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung von einem Dreißigstel der bei der Regionalratswahl wahlberechtigten Personen unterschrieben wird. **Errore. Il segnalibro non è definito.**

Kapitel II Der Regionalrat

Art.13

Der Regionalrat wird in allgemeiner, direkter, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Es entfällt ein Regionalratsmitglied auf je 25.000 Einwohner bzw. auf einen Bruchteil von mehr als 10.000 Einwohnern aufgrund der letzten ISTAT-Daten, bekannt als „Jährliche Bewegung und Berechnung der ansässigen Bevölkerung“, veröffentlicht vor dem Wahlausschreibungsdekret.¹⁴

¹³ Die aktuellen Abs.2, 3, 4 und 5 wurden aus Art.5, Abs.1, lit.d) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 angefügt.

Die vom Regionalrat gemäß Abs.2, Art.12 des Autonomiestatutes – wie mit Verfassungsgesetz Nr.2/2001 abgeändert – genehmigten Statutsgesetze sind die Folgenden:

- RG Nr.5 vom 7. März 2003, „Art.12 des Statutes der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien. Bestimmungen bezüglich der Anregung, Ausrufung und Durchführung von abschaffenden, einführenden und beratenden Volksabstimmungen sowie des Initiativrechts der Bürger hinsichtlich der Regionalgesetze“.
- RG Nr.21 vom 29. Juli 2004, „Feststellung von Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsfällen, die der Ausübung des Mandats als Regionalabgeordnete und Mitglied der Regionalregierung gemäß Art.12, Abs.2 des Statutes zuwiderlaufen“.
- RG Nr.17 vom 18. Juni 2007, „Feststellung der Regierungsform der Region Friaul Julisch Venetiens und des regionalen Wahlsystems gemäß Art.12 des Autonomiestatutes“.
- RG Nr.14 vom 18. Juli 2014, „Änderungen am Regionalgesetz Nr.5 vom 7. März 2003 (Art.12 des Statutes der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien). Bestimmungen bezüglich der Anregung, Ausrufung und Durchführung von abschaffenden, einführenden und beratenden Volksabstimmungen sowie des Initiativrechts der Bürger hinsichtlich der Regionalgesetze“.

Die Gesetzgebung bezüglich der bestätigenden Volksabstimmung in Abs.4 dieses Artikels wurde durch Regionalgesetz Nr.29 vom 27. November 2001, bekannt als „Bestimmungen über die bestätigende Volksabstimmung gemäß Art.12, Abs.4 und 5 des Sonderstatutes der Region Friaul Julisch Venetien“ genehmigt.

¹⁴ Artikel ersetzt durch Art.5, Abs.1, lit.e) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 und als Letzteres durch Art.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1 vom 7. Februar 2013 ersetzt. Laut Art.2 dieses Gesetzes tritt das abgeänderte Gesetz ab der Legislaturperiode nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Art.14

Der Regionalrat wird auf fünf Jahre gewählt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt am Tag der Wahlen.¹⁵

Die Wahlen zum neuen Regionalrat werden vom Präsidenten der Region¹⁶ ausgeschrieben und können frühestens am vierten Sonntag vor und spätestens am zweiten Sonntag nach Ablauf des im obigen Absatz genannten Zeitraums stattfinden.¹⁵

Das Ausschreibungsdekret der Wahlen muss mindestens fünfundvierzig Tage vor dem festgelegten Wahltermin veröffentlicht werden.¹⁵

Der neue Regionalrat wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vom amtierenden¹⁵ Präsidenten der Region¹⁶ einberufen.

Den vorläufigen Vorsitz des neuen Regionalrates führt das älteste Ratsmitglied unter den Anwesenden; die zwei jüngsten Ratsmitglieder bekleiden das Amt des Schriftführers.

Art.15

Der Regionalrat wird von den in den Wahllisten der Gemeinden der Region eingeschriebenen Wählern gewählt.

Zum Regionalrat können jene Personen gewählt werden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹⁷

Das Amt des Regionalratsmitglieds ist mit dem Amt der beiden Kammern, eines anderen Regionalrates, eines Provinzialrates oder des Bürgermeisters einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie eines Mitglieds des europäischen Parlaments unvereinbar.¹⁸

[Andere Fälle der Unvereinbarkeit und Unwählbarkeit werden durch staatliche Gesetze bestimmt.]¹⁹

Art.16

Die Mitglieder des Regionalrates vertreten die gesamte Region ohne Mandatsbindung.

Sie können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Meinungen und Stimmabgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art.17

Bevor sie zur Ausübung ihrer Befugnisse zugelassen werden, leisten alle Regionalratsmitglieder nach folgender Formel den Eid:

<<Ich schwöre, der Republik treu zu sein und mein Amt zum alleinigen Zweck des untrennbaren Wohles von Staat und Region auszuüben>>.

Verfassungsgesetzes (3. März 2013) in Kraft.

¹⁵ Die ursprünglichen ersten drei Absätze dieses Artikels wurden zunächst durch Art.2 des Verfassungsgesetzes Nr.1 vom 23. Februar 1972 und dann mit den aktuellen Abs.1, 2, 3 und 4 von Art.2 des Verfassungsgesetzes Nr.3 vom 12. April 1989 ersetzt.

Siehe auch Art.4 des Verfassungsgesetzes Nr.1/1972, der Folgendes feststellt: <<Bis zum Zusammentritt der neuen sizilianischen Regionalversammlung und der neuen Regionalräte von Sardinien, Aostatal, Trentino-Südtirol und Friaul Julisch Venetien, werden die Befugnisse der vorhergehenden Versammlung und Regionalregierungen verlängert.>>.

¹⁶ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

¹⁷ Die Wörter <<das 25. Lebensjahr>> wurden durch die Wörter <<das 18. Lebensjahr>> gemäß Art.5, Abs.1, des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

¹⁸ Die Wörter <<sowie eines Mitglieds des europäischen Parlaments>> wurden aus Art.5, Abs.1, lit.f) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 angefügt.

¹⁹ Abschnitt aufgehoben durch Art.5, Abs.1, lit.g) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001.

Art.18

Als erste Amtshandlung richtet der Regionalrat das Präsidium mit der Wahl des Präsidenten, von zwei Stellvertretern und den Schriftführern nach den in der Geschäftsordnung des Regionalrates festzulegenden Bestimmungen ein.

Der Präsident wird in geheimer Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Regionalrates gewählt; nach der zweiten Wahl genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

Unmittelbar nach der Einrichtung des Präsidiums werden die Mitglieder des Regionalrates ständigen Kommissionen zugeteilt, die laut Geschäftsordnung für die Vorprüfung der Gesetzesentwürfe eingesetzt werden.

Art.19

Durch Regionalgesetz wird dem Präsidenten des Regionalrates eine Amtszulage zugewiesen.

Den anderen Mitgliedern des Regionalrates wird durch Regionalgesetz eine Anwesenheitszulage für die Sitzungstage der Versammlung und der Kommissionen zugeteilt.

Art.20

Der Regionalrat wird von seinem Präsidenten einberufen. Er tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am ersten Werktag im Februar und im Oktober zusammen.

Der Regionalrat tritt außerdem jedes Mal zusammen, wenn es der Präsident als zweckmäßig erachtet. Der Präsident muss den Regionalrat innerhalb von fünfzehn Tagen auf Antrag des Präsidenten der Region²⁰ oder eines Viertels der Mitglieder des Regionalrates einberufen.

Die Tagesordnung der Regionalratssitzung wird dem Regierungskommissar im Voraus mitgeteilt.

Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich, außer in den laut Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen.

Art.21

Der Regionalrat genehmigt mit der absoluten Stimmenmehrheit der Regionalratsmitglieder die eigene Geschäftsordnung.

Art.22

Der Regionalrat kann aufgelöst werden, wenn er verfassungswidrige oder gegen das vorliegende Statut verstoßende Handlungen oder grobe Gesetzesverletzungen begeht, oder wenn er der Aufforderung der Regierung der Republik nicht folgt, die Regionalregierung oder den Präsidenten zu ersetzen, die derartige Handlungen oder Verletzungen begangen haben.

Der Regionalrat kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit aufgelöst werden [oder wenn er nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben].²¹

Die Auflösung wird durch ein begründetes Dekret des Präsidenten der Republik nach vorausgehender Beschlussfassung durch den Ministerrat und nach Anhörung des parlamentarischen Ausschusses für Regionalfragen verfügt.

²⁰ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

²¹ Die Wörter <<oder, wenn er nicht in der Lage ist, seine Tätigkeiten auszuüben>> wurden aus Art.5, Abs.1, lit.h) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 entfernt.

Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine Kommission von drei zum Regionalrat wählbaren Bürgern ernannt, welche die der Regionalregierung zustehenden ordentlichen Verwaltungsbefugnisse ausübt und die unaufschiebbaren Maßnahmen trifft, die dem neuen Regionalrat zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen.

Mit demselben Dekret wird auch das Datum der Wahlen festgelegt, die innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung stattfinden müssen.

Der neue Regionalrat wird binnen zwanzig Tagen nach den Wahlen einberufen.

Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik und unter Beachtung der im Abs.3 genannten Verfahrensweisen wird die Absetzung des in allgemeiner direkter Wahl gewählten Präsidenten der Region verfügt, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder wiederholt schwere Gesetzesverletzungen begangen hat. Die Absetzung kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit verfügt werden.²²

Art.23

Die Aufforderung, die Regionalregierung oder den Präsidenten der Region²³ zu ersetzen, die von Abs.1, Art.22 vorgesehen ist, wird dem Präsidenten des Regionalrates durch den Regierungskommissar vom Präsidenten des Ministerrates, nach Anhören des Ministerrates, durch ein begründetes Dekret übermittelt.

Kapitel III Befugnisse des Regionalrates

Art.24

Der Regionalrat übt die der Region zuerkannte Gesetzgebungsbefugnis sowie die übrigen Befugnisse aus, die ihm durch die Verfassung, durch das vorliegende Statut und durch die Gesetze des Staates übertragen werden.

Art.25

Bis 31. Dezember billigt der Regionalrat den Haushaltsplan der Region für das nächste Geschäftsjahr, der von der Regionalregierung ausgearbeitet wird.

Die vorläufige Haushaltsgebarung kann vom Regionalrat mittels Gesetz und für einen Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten beschlossen werden.

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Regionalrat prüft und billigt bis 31. Juli den Rechnungsabschluss der Region für das abgelaufene Haushaltsjahr. Der Rechnungsabschluss ist genauso eingeteilt wie der Haushaltsplan.

Art.26

In den nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regionalrats fallende Sachgebiete, die jedoch für die Region von besonderem Interesse sind, kann der Regionalrat Gesetzesentwürfe ausarbeiten, die dem Parlament vorzulegen sind.

²² Absatz aus Art.5, Abs.1, lit.i) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 angefügt.

²³ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

Die Gesetzesentwürfe werden vom Präsidenten der Region²⁴ der Regierung zwecks Vorlage an die Kammern übermittelt.

Der Regionalrat kann auch den Kammern und der Regierung der Republik Begehrensanträge unterbreiten.

Kapitel IV Das Zustandekommen der Regionalgesetze

Art.27

Die Gesetzesinitiative in der Region, in der Form von in Artikeln verfassten Gesetzesentwürfen, steht der Regionalregierung, jedem Mitglied des Regionalrates und den Wählern, die jedoch nicht weniger als 5.000²⁵ Wahlberechtigte repräsentieren dürfen, zu.

Art.28

Jeder Gesetzesentwurf muss vorab von einer Kommission überprüft und vom Regionalrat Artikel für Artikel und durch eine Schlussabstimmung angenommen werden.

Art.29

Jedes vom Regionalrat genehmigte Gesetz wird vom Präsidenten des Regionalrates dem Regierungskommissar bekannt gegeben und dreißig Tage nach der Bekanntgabe verkündet, außer wenn die Regierung dieses an den Regionalrat mit der Begründung zurückweist, dass es verfassungswidrig ist oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen steht.

Falls der Regionalrat das Gesetz erneut mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder annimmt, wird es verkündet, wenn die Regierung der Republik nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der erneuten Bekanntgabe vor dem Verfassungsgericht die Frage der Gesetzmäßigkeit oder vor den Kammern die Ermessensfrage hinsichtlich des Interessengegensatzes stellt.

Art.30

Wenn ein Gesetz vom Regionalrat mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder als dringend erklärt wird und die Regierung der Republik nachdrücklich zustimmt, kann die Verkündung auch vor den im vorherigen Artikel festgelegten Fristen erfolgen.

Art.31

Das Regionalgesetz wird vom Präsidenten der Region²⁶ mit folgender Formel verabschiedet: <<Der Regionalrat hat beschlossen, der Präsident der Region²⁷ verkündet folgendes Gesetz>>. Auf den Wortlaut des Gesetzes folgt die Formel: <<Dieses Regionalgesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen>>.

Art.32

Das Regionalgesetz wird im Amtsblatt der Region Friaul Julisch Venetien veröffentlicht und

²⁴ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

²⁵ Die Zahl <<15.000>> wurde durch die Zahl <<5.000>> gemäß Art.6, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

²⁶ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

²⁷ Die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> wurden durch die Wörter <<Präsident der Region>> gemäß Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

tritt am 15. Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht das Gesetz selbst eine andere Frist bestimmt.

Das Regionalgesetz wird im Amtsblatt der Republik veröffentlicht.

[Art.33

Eine Volksabstimmung zwecks Abstimmung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Regionalgesetzes wird ausgeschrieben, wenn mindestens 20.000 Wähler oder zwei Provinzialräte es verlangen.

Unzulässig ist die Volksbefragung über Gesetze, die Steuern oder den Haushalt der Region betreffen.

Zur Teilnahme an der Volksbefragung sind alle Wähler der Region berechtigt.

Der einer Volksbefragung unterworfenen Vorschlag gilt als angenommen, wenn an der Abstimmung die Mehrheit der Wahlberechtigten teilgenommen hat und die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht worden ist.

Das in Art.5 dieses Statutes vorgesehene Regionalgesetz regelt im Einzelnen die Verfahren zur Durchführung der Volksabstimmung.]²⁸

Kapitel V

Der Präsident der Region²⁹ und die Regionalregierung

Art.34

Die Regionalregierung besteht aus dem Präsidenten und den Regionalministern. Ein Regionalminister übernimmt das Amt des Vizepräsidenten.

Die Annahme des Misstrauensantrages gegen den in allgemeiner direkter Wahl gewählten Präsidenten der Region sowie dessen Absetzung, dauerhafte Verhinderung, Tod oder Rücktritt führen zum Rücktritt der Regionalregierung sowie zur Auflösung des Regionalrates.³⁰

[Art.35

Der Präsident der Regionalregierung wird vom Regionalrat aus den Reihen seiner Mitglieder nach der Einsetzung des Präsidiums in geheimer Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit der Ratsmitglieder und, nach der zweiten Abstimmung, mit der relativen Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.]³¹

[Art.36

²⁸ Artikel aufgehoben durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001.

²⁹ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

³⁰ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.n) des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001 ersetzt. Der frühere Wortlaut des Art.34 wird nachstehend angeführt:
<<Art. 34

Durch Regionalgesetz werden die Anzahl und die Befugnisse der Regionalminister bestimmt; der Sitz der entsprechenden Ämter kann auch in einem vom Hauptort der Region verschiedenen Ort festgelegt werden.

Die Regionalregierung wird vom Regionalrat mit dem in den nachstehenden Artikeln beschriebenen Modalitäten gewählt und besteht aus dem Präsidenten und nicht mehr als 10 ordentlichen Regionalministern. Hinzu kommen Regionalminister, deren Zahl nicht mehr als 4 betragen darf, die die ordentlichen Regionalminister im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

Die Regionalregierung bleibt bis zur Erneuerung des Regionalrates im Amt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.37.

Im Falle der Vakanz der Regionalregierung oder eines Teils davon wird der Regionalrat binnen 15 Tagen für die Erneuerung oder Ergänzung einberufen; die Regionalregierung bleibt bis zur Wahl der neuen Regierung für die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte im Amt.>>.

³¹ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

Die Regionalregierung wird vom Regionalrat aus den Reihen seiner Mitglieder in geheimer Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit der Ratsmitglieder und, nach der zweiten Abstimmung, mit der relativen Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.]³²

[Art.37

Die Regionalregierung oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder können, außer in dem in Art.22 beschriebenen Fall, vom Regionalrat durch einen begründeten Antrag abberufen werden, der mindestens von einem Sechstel der Mitglieder des Regionalrates vorgelegt und in namentlicher Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder bewilligt werden muss.

Der Abberufungsantrag muss binnen sieben Tagen, frühestens jedoch drei Tage nach der Vorlage zur Diskussion gestellt werden.]³³

[Art.38

Das vom Präsidenten der Regionalregierung eingereichte Rücktrittsgesuch tritt in Kraft, nachdem der Regionalrat davon Kenntnis genommen hat.

Dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Tod des Präsidenten der Regionalregierung folgt von Rechts wegen der Rücktritt der gesamten Regionalregierung.]³⁴

[Art.39

Das von den Regionalministern eingereichte Rücktrittsgesuch wird vom Präsidenten der Regionalregierung angenommen, der den Präsidenten des Regionalrates davon in Kenntnis setzt.]³⁵

Art.40

Das Amt des Präsidenten der Region³⁶ oder des Regionalministers ist mit jedem anderen öffentlichen Amt unvereinbar.

Art.41

Dem Präsidenten der Region³⁷ und den Regionalministern wird durch Regionalgesetz eine Amtsentschädigung zuerkannt.

Kapitel VI

Befugnisse des Präsidenten der Region³⁸

Art.42

Der Präsident der Region³⁹:

- a) vertritt die Region, beruft die Regionalregierung ein und führt deren Vorsitz, leitet und

³² Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

³³ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

³⁴ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

³⁵ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

³⁶ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

³⁷ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

³⁸ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

³⁹ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

koordiniert ihre Aktivität, überwacht die regionalen Ämter und Dienststellen;

b) verkündet die Regionalgesetze und erlässt mit eigenem Dekret die von der Regionalregierung beschlossenen Verordnungen;

c) übt die übrigen Befugnisse aus, die ihm durch die Gesetze und das Regionalstatut übertragen werden.

[Art.43

Der Präsident der Regionalregierung bestimmt mit einem im Amtsblatt der Region zu veröffentlichenden Dekret, welcher der ordentlichen Regionalminister ihn im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten hat, legt die Aufteilung der Regionalministerien und anderer Ämter unter den einzelnen Regionalministern fest und regelt die Vertretungen.]⁴⁰

Art.44

Der Präsident der Region⁴¹ nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, um angehört zu werden, wenn Fragen behandelt werden, die die Region in besonderer Weise betreffen.

Art.45

Der Präsident der Region⁴² leitet die der Region vom Staat aufgrund des ersten und zweiten Absatzes des Art.10 übertragenen Verwaltungsfunktionen, wobei er sich nach den Anweisungen der staatlichen Zentralverwaltungen richtet.

Der Präsident der Region⁴³ ist gegenüber dem Regionalrat und der Regierung der Republik für die Ausübung der im ersten Absatz genannten Befugnisse verantwortlich.

Die von der Region aufgrund des Art.10 erlassenen Maßnahmen sind nicht endgültig.

Kapitel VII

Befugnisse der Regionalregierung

[Art.46

Der Regionalregierung steht Folgendes zu: die Beschlussfassung über die Verordnungen zur Umsetzung der vom Regionalrat genehmigten Gesetze; die Verwaltungstätigkeit in den Angelegenheiten von regionalem Interesse und die Beschlussfassung über die Verträge der Region, außer den aufgrund des ersten Absatzes des Art.34 den Regionalministern vorbehaltenen Befugnissen; die Verwaltung des Vermögens der Region sowie die Überprüfung der Geschäftsführung der regionalen öffentlichen Dienste durch Sonderbetriebe; die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und die jährliche Vorlage des Rechnungsabschlusses; die Beschlussfassung über Rechtsstreitigkeiten auf Kläger- und Beklagtenseite, über Verzichtleistungen und Transaktionen; die Ausübung der durch dieses Statut oder andere Gesetze übertragenen Befugnisse.]⁴⁴

Art.47

⁴⁰ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

⁴¹ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

⁴² Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

⁴³ Die Wörter <<Präsident der Region>> haben die Wörter <<Präsident der Regionalregierung>> aufgrund Art.5, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 ersetzt.

⁴⁴ Der Artikel wurde durch Art.5, Abs.1, lit.m) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 aufgehoben.

Die Regionalregierung muss bei der Einrichtung, Regelung und Abänderung von staatlichen Diensten des Verkehrs- und Transportwesens, die die Region besonders betreffen, angehört werden.

Die Regionalregierung muss auch bezüglich der Ausarbeitung von Handelsverträgen mit ausländischen Ländern, die den Grenzverkehr der Region oder den Durchgangsverkehr durch den Triester Hafen betreffen, angehört werden.

Die Regierung der Republik kann die Regionalregierung über andere Fragen, die die Region oder die Region und den Staat betreffen, um eine Stellungnahme bitten.

ABSCHNITT IV FINANZEN – ÖFFENTLICHES GUT UND VERMÖGEN DER REGION

Art.48

Die Region hat ein eigenes Finanzwesen, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Solidarität gemäß den in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Formen mit dem Finanzwesen des Staates abgestimmt wird.

Art.49

Der Region stehen folgende Anteile am Ertrag der unten angeführten Einnahmen aus Staatssteuern zu:

- a) 2,975 Zehntel des Ertrags der Verbrauchssteuern auf Benzin und 3,034 Zehntel des Ertrags der Verbrauchssteuern auf Diesel, die in der Region als Kraftstoffe abgegeben werden;
- b) 5,91 Zehntel des Ertrags der Verbrauchssteuern auf die in der Region verbrauchte Menge an Strom;
- c) 5,91 Zehntel des Ertrags der Verbrauchssteuern auf die in den freien Verkehr der Region überführten Tabakwaren;
- d) 5,91 Zehntel des Ertrags der Mehrwertsteuern in Bezug auf den territorialen Anwendungsbereich, ausgenommen jene auf Einfuhren, die jährlich anhand des vom nationalen statistischen Institut erfassten regionalen Verbrauchs der Familien festzulegen ist;
- e) 5,91 Zehntel des Ertrags aller anderen Staatssteuern, gleich welcher Bezeichnung, die in der Region anfallen, mit Ausnahme der Verbrauchssteuern, die nicht in den lit. a), b) und c) genannt wurden, der Verbrauchssteuern auf Schmieröle, Erdölbitumen und andere Erzeugnisse, der Verbrauchssteuereinnahmen, der Steuern auf Schwefeldioxid- und Stickstoffoxidemissionen, der Einnahmen aus Spielen, der Kraftfahrzeugsteuern, der Rundfunk- und Fernsehgebühren. Bei den Staatssteuern, bei denen der Ertrag nicht ermittelt werden kann, wird auf den in der Region erhobenen Ertrag verwiesen.

Die Abtretung der in diesem Artikel angeführten Anteile der Steuererträge an die Region erfolgt abzüglich der Anteile, die an andere öffentliche und territoriale Einrichtungen abgetreten werden.

Die Region ist am Ertrag aus den Staatsersatzsteuern beteiligt, soweit der Region oder den lokalen Körperschaften der Ertrag aus den Ersatzsteuern zugewiesen wird».⁴⁵

⁴⁵ Der Artikel wurde ab 1. Januar 2018 durch Art.1, Abs.817, lit.a) des Gesetzes Nr.205 vom 27. Dezember 2017 ersetzt, welcher gemäß Art.63, Abs.5 des Sonderstatuts der Region Friaul Julisch Venetien genehmigt wurde.
Die Übergangsbestimmungen des Art.1, Abs.818, 819 und 820 des Gesetzes Nr.205/2017 werden nachstehend angeführt:
<<818. Die in Art.65 des Sonderstatuts der Region Friaul Julisch Venetien vorgesehenen Durchführungsbestimmungen, auf die im Verfassungsgesetz Nr.1 vom 31. Januar 1963 Bezug genommen wird, legen die Kriterien für die Festlegung des Ertrags aus den in Art.49 desselben Statuts genannten Staatssteuern,

Art.50

Für bestimmte Zwecke, die nicht zu den gewöhnlichen Funktionen der Region gehören, und zur Durchführung von systematischen Entwicklungsprogrammen weist der Staat der Region durch Gesetz Sonderbeiträge zu.

Art.51

Die Einnahmen der Region bestehen auch aus den Einkünften ihres Vermögens oder der eigenen Steuern, die sie mit Regionalgesetz im Einklang mit dem Steuersystem des Staates und der Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – einzuführen befugt ist.⁴⁶

Der Ertrag aus eigenen Steuern und aus Mitbeteiligungen und Zuschlägen auf Staatssteuern, die die staatlichen Gesetze den lokalen Körperschaften zuweisen, steht der Region in Bezug auf die lokalen Körperschaften ihres Gebiets zu, unbeschadet der finanziellen Neutralität für den Staatshaushalt.⁴⁷

Wenn die staatlichen Gesetze den lokalen Körperschaften die Regelung der Steuern, Zuschläge⁴⁸ oder der in Abs.2 genannten Mitbeteiligungen zuweisen, steht es der Region zu, die Kriterien, Methoden und Grenzen der Anwendung dieser Regelung in ihrem eigenen Gebiet festzulegen.⁴⁷

Im Einklang mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die Region:

(a) bezüglich der staatlichen Steuern, für die der Staat die Möglichkeit vorsieht, die Senkung der Steuersätze über die derzeit vorgesehenen Grenzen hinaus und die Erhöhung der Steuersätze innerhalb

wie durch Abs.817 des vorliegenden Artikels ersetzt, in Bezug auf das Regionalgebiet und die Zuweisungsmodalitäten an die Region fest.

819. Die Bestimmungen des Art.49 des Sonderstatuts der Region Friaul Julisch Venetien, auf den im Verfassungsgesetz Nr.1 vom 31. Januar 1963 in der Fassung vor den Änderungen durch Abs.817 des vorliegenden Artikels Bezug genommen wird, gelten weiterhin für die Aufteilung der von den Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2017 geleisteten Steuerzahlungen und für die Quantifizierung der Anpassungen der für die Jahre bis 2017 geschuldeten Beträge. Die gleichen Bestimmungen gelten vorläufig für die Aufteilung der Steuerzahlungen, die von den Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten der in Abs.818 genannten Durchführungsvorschriften und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen geleistet wurden. Nach diesem Zeitpunkt wird die Mitbeteiligung an den Staatssteuern gemäß den Bestimmungen von Art.49 desselben Statuts, der durch Abs.817 des vorliegenden Artikels ersetzt wird, neu festgelegt und die sich daraus ergebenden Anpassungen werden vorgenommen.

820. Die Region Friaul Julisch Venetien verbucht die in Abs.819 Sätze 2 und 3 genannten Einnahmen nach Inkrafttreten der Maßnahmen zur Umsetzung von Art.49 des Sonderstatuts der Region Friaul Julisch Venetien, wie durch Abs.817 des vorliegenden Artikels ersetzt, gemäß dem Verfassungsgesetz Nr.1 vom 31. Januar 1963 in jedem Fall aber bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018.>>

Der frühere Wortlaut des Art.49 des Sonderstatuts der Region Friaul Julisch Venetien vor Änderung des Gesetzes Nr.205/2017 wird nachstehend angeführt:
<<Art. 49

Der Region werden folgende Anteile am nachstehenden auf dem Gebiet der Region eingenommenen Ertrag der unten angeführten Einnahmen aus Staatsteuern abgetreten:

- 1) sechs Zehntel des Ertrags der Steuern auf das Einkommen natürlicher Personen;
- 2) viereinhalb Zehntel des Ertrags der Steuern auf das Einkommen juristischer Personen;
- 3) sechs Zehntel des Ertrags der Quellensteuern gemäß Art.23, 24, 25 und 29 des Präsidialdekrets Nr.600 vom 29. September 1973 sowie Art.25 bis, der durch Art.2, Abs.1 des Gesetzesdekrets Nr.953 vom 30. Dezember 1982 dem genannten Präsidialdekret hinzugefügt wurde, wie vom Änderungsgesetz Nr.53 vom 28. Februar 1983 vorgesehen;
- 4) 9,1 Zehntel des Ertrags der Mehrwertsteuer, ausgenommen jene auf Einfuhren und abzüglich der gemäß Art.38 bis des Präsidialdekrets Nr.633 vom 26. Oktober 1972 und darauffolgenden Änderungen vorgesehenen Rückerstattungen;
- 5) neun Zehntel des Ertrags der Staatssteuer auf die in der Region verbrauchte Menge an Strom;
- 6) neun Zehntel des Ertrags der Jahresgebühren für die Genehmigungen von Gewässern und Elektrizitätswerken;
- 7) 9,19 Zehntel des Ertrags des Steueranteils der staatlichen Verbrauchssteuer auf die Waren der Tabakmonopole, die in der Region verbraucht werden;
- 7 bis) 29,75% des Ertrags der Verbrauchssteuern auf Benzin und 30,34% des Ertrags der Verbrauchssteuern auf Diesel, die als Kraftstoffe in der Region verwendet werden.

Die Abtretung der in diesem Artikel angeführten Anteile der Steuererträge an die Region Friaul Julisch Venetien erfolgt abzüglich der Anteile, die an andere Körperschaften und Institute abgetreten werden.

⁴⁶ Die Wörter <<und der Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten –>> haben die Wörter <<, der Provinzen und der Gemeinden>> aufgrund Art.7, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

⁴⁷ Die jetzigen Abs.2, 3 und 4 wurden durch lit.a) des Abs.157 des Art.1 des Verfassungsgesetzes Nr.220 vom 13. Dezember 2010 aufgrund des Art.63, Abs.5 des Statuts angefügt.

⁴⁸ Die Wörter <<, Zuschläge> wurden durch Art.1 Abs.875-quinquies des Gesetzes Nr.145 vom 30. Dezember 2018 aufgrund Art.33-ter, Abs.1 des Gesetzesdekrets Nr.34 vom 30. April 2019 angeführt, das mit Änderungen in das Gesetzes Nr.58 vom 28. Juni 2019 umgewandelt wurde.

des Höchstsatzes von Besteuerung, die die staatlichen Rechtsvorschriften festlegen, Steuerbefreiungen, Steuerabzüge und Abzüge von der Bemessungsgrundlage vorsehen;

(b) in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, neue örtliche Steuern festsetzen und dabei, auch in Abweichung von staatlichen Gesetzen, u.a. die Modalitäten der Erhebung regeln;

b-bis) die lokalen Gemeindesteuern mit Immobiliencharakter regeln, die durch ein staatliches Gesetz festgesetzt wurden, auch in Abweichung von demselben Gesetz, wobei die Erhebungsmodalitäten festgelegt werden und den lokalen Körperschaften ermöglicht wird, Steuersätze abzuändern und Befreiungen, Abzüge sowie Abschläge einzuführen.^{47 49}

Zollregelungen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates.

Setzt ein staatliches Gesetz eine Steuer fest, für die die Provinzen zuständig sind, so werden diese Steuer und die den Provinzen bezüglich dieselbe Steuer eingeräumten Befugnisse der Region zugerechnet.⁵⁰

Die Zuweisung von Mitteln oder Erleichterungen, die durch den Staat zugunsten der Provinzen angeordnet wurde und die potenziell auch für die Gebiete der ehemaligen Provinzen von Friaul Julisch Venetien bestimmt ist, ist zugunsten der Region angeordnet.⁵¹

Art.52

Die Region hat die Befugnis, bis zum jährlichen Höchstbetrag der ordentlichen Einnahmen von ihr garantierte innere Anleihen zur Schaffung bleibender Anlage aufzulegen, vorbehaltlich der dem Schatzminister und dem interministeriellen Ausschuss für das Kredit- und Sparwesen laut der bestehenden Gesetze zustehenden Genehmigungen.

Art.53

Die Region wirkt bei der Ermittlung der Einkommenssteuer der Personen mit Steuerwohnsitz in der Region mit.⁵²

Zu diesem Zweck kann die Regionalregierung bis zum 31. Dezember des Jahres vor demjenigen, in dem die für die Ermittlung vorgesehene Frist abläuft, den staatlichen Finanzämtern in der Region Angaben, Tatbestände und Auskünfte erteilen, die für die Festlegung eines höheren steuerpflichtigen Einkommens maßgebend sind, wobei das entsprechende Beweismaterial beizulegen ist.

Die staatlichen Finanzämter in der Region sind verpflichtet, der Regionalregierung über die aufgrund der erhaltenen Auskünfte getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Die Region kann nach vorausgegangener Verständigung mit dem Finanzminister den Staatsorganen die Ermittlung und Erhebung der eigenen Steuern übertragen. Die vorausgehende Verständigung legt die notwendigen strategischen Leitlinien und Ziele für die Steuerveranlagung in der Region fest, die durch die entsprechenden operativen Vereinbarungen mit den Steuerbehörden durchgeführt wird.⁵³

Art.54

Um die Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – finanziell in die Lage zu versetzen,

⁴⁹ Lit.b) und b-bis) haben lit.b) durch Art.1 Abs.875-sexies des Gesetzes Nr.145 vom 30. Dezember 2018 aufgrund Art.33-ter, Abs.1 des Gesetzesdekrets Nr.34 vom 30. April 2019 ersetzt, das mit Änderungen in das Gesetzes Nr.58 vom 28. Juni 2019 umgewandelt wurde.

⁵⁰ Der Absatz wurde durch Art.1, Abs.817, lit.b) des Gesetzes Nr.205/2017 angefügt.

⁵¹ Der Absatz wurde durch Art.1, Abs.555 des Gesetzes Nr.234/2021 angefügt.

⁵² Die jetzigen Abs.1, 2 und 3 ersetzen den ursprünglichen Abs.1 gemäß Art.2 des Gesetzes Nr.457/1984 aufgrund des Art.63, Abs.5 des Statuts.

⁵³ Der Absatz wurde durch lit.b) des Abs.157 des Art.1 des Gesetzes Nr.220/2010 aufgrund Art.63, Abs.5 des Statuts geändert.

die im Gesetz vorgesehenen Zielsetzungen zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen, kann ihnen der Regionalrat jährlich einen Anteil der Steuereinnahmen der Region zuweisen.⁵⁴

Art.55

Folgende Staatsgüter werden der Region übertragen und sind Teile ihres unveräußerlichen Vermögens:

- 1) die Forste;
- 2) die Bergwerke sowie die Mineral- und Thermalgewässer;
- 3) die Steinbrüche und Torfstiche, soweit das Verfügungsrecht darüber dem Grundeigentümer entzogen ist.

Art.56

Die in der Region gelegenen, am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Statuts verfügbaren unbeweglichen Vermögensgüter des Staates werden der Region übertragen.

Art. 57

In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden die in den Artikeln 55 und 56 angeführten Güter und die Modalitäten für deren Übergabe an die Region festgelegt.

ABSCHNITT V ÜBERWACHUNG DER REGIONALVERWALTUNG

Art.58

Die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte der Region wird gemäß den staatlichen Gesetzen über die Aufgaben des Rechnungshofes von einer Delegation des Rechnungshofes selbst mit Sitz im Hauptort der Region ausgeübt.

ABSCHNITT VI LOKALE KÖRPERSCHAFTEN⁵⁵

Art.59

Die Ordnung der lokalen Körperschaften basiert auf den Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – als obligatorische autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Funktionen, die nach den Grundsätzen der Verfassung und des vorliegenden Statuts festgelegt werden.⁵⁶

⁵⁴ Die Wörter <<die Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten –>> haben die Wörter <<die Provinzen und die Gemeinden>> aufgrund Art.8, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

⁵⁵ Siehe auch Art.12 (Übergangsbestimmungen) des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016:

<<Art. 12

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Verfassungsgesetzes bestehenden Provinzen der Region Friaul Julisch Venetien werden ab dem durch Regionalgesetz festgelegten Zeitpunkt und auf jeden Fall nicht vor dem natürlichen Ablauf der Amtszeit ihrer jeweiligen bereits im Amt befindlichen Wahlorgane aufgehoben.

2. Das in Abs.1 genannte Regionalgesetz regelt die Übertragung der Funktionen der Provinzen auf die Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – oder auf die Region mit den entsprechenden personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen sowie die Rechtsnachfolge.

3. Bis zu dem nach Abs.1 festgelegten Zeitpunkt der Aufhebung gelten für die Provinzen weiterhin die vorangegangenen Rechtsvorschriften.>>.

⁵⁶ Der Artikel wurde durch Art.9, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr. 1/2016 ersetzt.

Art.60

Die Kontrolle über die Akte der lokalen Körperschaften wird durch Organe der Region in den durch Regionalgesetz im Einklang mit den Grundsätzen der staatlichen Gesetze festgelegten Formen und Grenzen ausgeübt.

ABSCHNITT VII Beziehungen zwischen Staat und Region

Art.61

In der Region ist ein Regierungskommissar eingesetzt, dessen Amtssitz sich im Hauptort der Region befindet. Der Regierungskommissar ist ein Staatsbeamter, der wenigstens der Rangstufe des Generaldirektors oder einer gleichwertigen angehört, und wird durch Dekret des Präsidenten der Republik, auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit dem Innenminister, nach Anhören des Ministerrates ernannt.

Art.62

Dem Regierungskommissar in der Region stehen neben der Ausübung der ihm durch das vorliegende Statut übertragenen Befugnisse folgende Aufgaben zu:

- 1) er regelt gemäß den Anweisungen der Regierung die Ausübung der staatlichen Befugnisse in der Region;
- 2) er überwacht die Ausübung der vom Staat der Region und den Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten – übertragenen Funktionen und teilt den Leitern der entsprechenden Verwaltungen etwaige Bemerkung mit;⁵⁷

er stellt das Bindeglied in den Beziehungen zwischen dem Staat und der Region dar, abgesehen von den Befugnissen, die durch die bestehenden Bestimmungen den dezentralisierten Verwaltungen des Staates zugewiesen werden, deren Ämter nicht ausdrücklich der Region übertragen werden.

Dem Regierungskommissar müssen vom Präsidenten des Regionalrates unverzüglich die Tagesordnungen der Ratssitzungen sowie die Abschriften der Sitzungsprotokolle des Regionalrates übermittelt werden.

ABSCHNITT VIII Ergänzungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.63

Für Änderungen des vorliegenden Statuts wird das Verfahren angewendet, das in der Verfassung für die Verfassungsgesetze vorgesehen ist.

Das Initiativrecht zur Änderung dieses Statuts steht auch dem Regionalrat zu.⁵⁸

Der frühere Wortlaut des Art.59 wird nachstehend angeführt:

<<Art.59

Die Provinzen und die Gemeinden der Region sind autonome Körperschaften mit Ordnungen und Befugnissen, die durch die Gesetze des Staates und der Region festgelegt werden.

Die Provinzen und die Gemeinden sind auch Gebiete der regionalen Dezentralisierung.

Durch Regionalgesetz können im Rahmen der Provinzgebiete Bezirke zur Dezentralisierung der Verwaltungsbefugnisse errichtet werden.>>.

⁵⁷ Die Wörter <<den Gemeinden – auch in Form von Metropolitanstädten –>> haben die Wörter <<den Provinzen und den Gemeinden>> aufgrund Art.10, Abs.1 des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

⁵⁸ Die Abs.2, 3 und 4 wurden durch Art.5, Abs.1, lit.o) des Verfassungsgesetzes Nr.2/2001 angefügt.

Die von der Regierung oder vom Parlament eingebrachten Änderungen dieses Statuts werden von der Regierung der Republik dem Regionalrat bekannt gegeben, der binnen zwei Monaten seine Stellungnahme abzugeben hat.⁵⁸

Über bereits genehmigte Änderungen wird jedenfalls keine staatliche Volksabstimmung durchgeführt.⁵⁸

Die im Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen können durch ordentliche Gesetze auf Vorschlag eines jeden Mitglieds der Kammern, der Regierung und der Region und jedenfalls nach Anhörung der Region geändert werden.

Art.64

In den Sachgebieten, die in den Zuständigkeitsbereich der Region fallen, werden die Gesetze des Staates bis zum Erlass eigener Gesetzesbestimmungen seitens der Region angewendet.

Art.65

Durch Gesetzesdekrete werden nach Anhören eines paritätischen Ausschusses von sechs Mitgliedern, von denen drei von der Regierung der Republik und drei vom Regionalrat ernannt werden, die Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Statut und zur Übergabe an die Regionalverwaltung der staatlichen Ämter, die in Friaul Julisch Venetien der Region übertragene Funktionen ausüben, festgelegt.

Art.66

Mit den Bestimmungen, die nach den in Art.65 vorgesehenen Modalitäten und innerhalb von vier Monaten nach der ersten Wahl des Regionalrates zu erlassen sind, wird zur Dezentralisierung der Verwaltungsbefugnisse im Gebiet der Provinz Udine ein Bezirk errichtet, der dem aktuell dem Gerichtsbezirk Pordenone unterstellten Gebiet und dem Gebiet der Gemeinden Erto-Casso und Cimolais entspricht.

Mit denselben Bestimmungen werden in diesem Bezirk mit spezifischen Zuständigkeiten die der Regionalverwaltung nicht übertragbaren staatlichen Ämter dezentralisiert, einschließlich jener der Verwaltung des Inneren, der Finanzen, des Schulwesens, der öffentlichen Arbeiten, der Arbeit und der Sozialfürsorge und jene der halbstaatlichen Körperschaften.

Die Region wird in diesem Bezirk ihre Ämter dezentralisieren.⁵⁹

[Die Gemeinden dieses Bezirks bilden ein allgemeines Konsortium, um die aufgrund des Art.11 übertragenen Befugnisse auszuüben].⁶⁰

Art.67

Für die erste Einrichtung der eigenen Ämter sorgt die Region in der Regel mit dem von den Gemeinden, den Provinzen und den staatlichen Ämtern abkommandierten Personal.

Dem Regionalrat steht es zu, die Anzahl und die Rangstufe der Beamten zu bestimmen, für die er die Abkommandierung beantragt.

Die Abkommandierungen werden im Einvernehmen mit der Regionalregierung seitens den

⁵⁹ Der Absatz wurde durch Art.11, Abs.1, lit.a) des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 ersetzt.

Der frühere Wortlaut des Abs.3 des Art.66 wird nachstehend angeführt:

<<3. Die Region und die Provinz werden in diesem Bezirk ihre Ämter dezentralisieren.>>

⁶⁰ Der Abs.4 wurde durch Art.11, Abs.1, lit.b) des Verfassungsgesetzes Nr.1/2016 aufgehoben.

Verwaltungen bestimmt, denen die Beamten unterstehen.

Art. 68

Durch Regionalgesetz werden die Einstufungsmodalitäten des in Art.67 genannten Personals in die Planstellen der Region festgelegt.

Die Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung des Personals der Region müssen den Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung des staatlichen Personals angeglichen werden.

Für das staatliche Personal, das in die Planstellen der Region eingestuft wird, werden die Planstellen des Staates entsprechend verringert.

Art. 69

Durch Gesetz der Republik werden binnen vier Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Statuts die Bestimmungen für die Wahl und die Einberufung des ersten Regionalrates gemäß der in Art.13 festgelegten Kriterien erlassen.

Der Kostenaufwand für die erste Wahl geht zulasten des Staates.

Die Aufwendungen für die erste regionale Einrichtung werden unter Verwendung des Anteils der gemäß Art.49 der Region zustehenden Erträge vom Staat vorfinanziert.

Art. 70

Solange durch Gesetz der Republik nichts Abweichendes bestimmt wird, werden die Verwaltungsbefugnisse des Generalkommissars der Regierung für das Gebiet Triest – außer denen, die dem Präfekten zustehen und denen, die der Region übertragen wurden – vom Regierungskommissar in der Region ausgeübt. Dem Regierungskommissar in der Region werden außerdem die im Gesetz Nr.514 vom 27. Juni 1955 und in den darauffolgenden Verlängerungen angegebenen Befugnisse für die Verwaltung der Haushaltsmittel zugeteilt, die für die Erfordernisse des oben genannten Gebietes bestimmt sind.

Die im Geschäftsjahr 1962-63 für die Erfordernisse des Gebietes Triest bestimmten Mittel werden nach Abzug des jährlichen Kostenaufwands für das von der alliierten Militärregierung eingestellte Personal, gemäß Gesetz Nr.1600 vom 22. Dezember 1960, ab 1962-63 auf zehn Geschäftsjahre konsolidiert.

Der Regierungskommissar in der Region verteilt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Mittel mit Zustimmung einer Kommission, die aus dem Bürgermeister von Triest, dem Präsidenten der Provinz Triest und fünf Mitgliedern des Regionalrates, die im Wahlkreis Triest gewählt und vom Regionalrat in beschränkter Abstimmung ernannt werden, besteht.

Dieselbe Kommission kann der Regierungskommissar für seine anderen Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf das Gebiet Triest um unverbindliche Stellungnahmen bitten.

Durch Gesetz der Republik werden binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Statuts Bestimmungen für die Einrichtung der Triester Hafenbehörde und für die entsprechende Ordnung erlassen.



Regionalrat

Friaul Julisch Venetiens

P.zza Oberdan, 6 34133 Triest

Kontakt:

Tel. 040.377.3250

Fax. 040.377.3190

www.consiglio.regione.fvg.it

consiglio@certregione.fvg.it

segretario.consiglio@regione.fvg.it

